

Amt für Landwirtschaft
und Natur
Veterinärdienst
Herrengasse 1
3011 Bern

18. Juli 2017

Kontaktstelle:
Veterinärdienst
Tel. 031 633 52 70

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Massnahmen betreffend gefährliche Hunde

Die Massnahmen betreffend gefährliche Hunde sind im Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31) und in der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde vom 21. Januar 2009 (THV; BSG 916.812) geregelt.

Meldepflicht der Polizeiorgane der Gemeinden

Art. 27 THV Melde- und Informationspflicht

¹ Die Meldepflicht gemäss Artikel 78 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) gilt auch für die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden.

- ² Die Vollzugsstellen der Gemeinden und die Kantonspolizei melden dem Veterinärdienst
- a alle Vorfälle mit verhaltensauffälligen Hunden, die zu Verfügungen oder Strafanzeigen geführt haben,
 - b alle Hundehaltungen, bei denen Verletzungen von Menschen oder Tieren oder ein übermässiges Aggressionsverhalten oder sonstige Verhaltensauffälligkeiten eines Hundes aufgetreten sind,
 - c alle Hundehalterinnen und Hundehalter, bei denen eine sichere und verantwortungsbewusste Hundehaltung fraglich ist.

Meldeformulare sind unter www.be.ch/hund zu finden.

Kompetenzen und Informationspflicht der Gemeinden

Art. 27 THV Melde- und Informationspflicht

³ Die Vollzugsstellen der Gemeinden und die Kantonspolizei informieren sich gegenseitig über die Meldungen nach Absatz 2; der Veterinärdienst informiert sie über alle von ihm verfügten Massnahmen.

Gemäss Polizeigesetzgebung trifft die Gemeindepolizei Massnahmen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a i.V. mit Art. 3 und Art. 9 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 [PolG; BSG 551.1]). Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung und das kantonale Hundegesetz weisen die Überprüfung von potenziell gefährlichen Hunden und die Anordnung der erforderlichen Massnahmen dem kantonalen Veterinärdienst als Fachbehörde zu. Im Zusammenhang mit gefährlichen Hunden sind regelmässig sowohl Sicherheitsaspekte als auch Tierschutzfragen betroffen. Demzufolge ist der Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Hunden eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden.

Die bestehenden sicherheitspolizeilichen Kompetenzen der Gemeinden werden durch die Hundegesetzgebung nicht beschnitten. Die Gemeindepolizei kann weiterhin Anordnungen wie beispielsweise eine Leinenpflicht oder die Umzäunung eines Grundstücks verfügen, um die von einem bestimmten Hund ausgehende konkrete Gefahr für die Bevölkerung abzuwehren. Solche Verfügungen müssen die Gemeinden dem Veterinärdienst in Kopie zur Kenntnis bringen.

Dass ein Hund potenziell gefährlich ist, hängt oft mit einer nicht artgerechten und damit tierschutzwidrigen Hundehaltung zusammen. Deshalb muss der Veterinärdienst als Tierschutzbehörde auf entsprechende Meldung hin vertiefte Abklärungen und unter Umständen die Verhaltensüberprüfung eines Hundes veranlassen und daraufhin die angemessenen Massnahmen anordnen. Die Wohnsitzgemeinde der Hundehalterin oder des Hundehalters wird vom Veterinärdienst mit Kopien des Schriftenwechsels bedient und erhält die abschliessende Verfügung zur Information.

Mit dieser gegenseitigen Informationspflicht sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden. Da der Veterinärdienst sämtliche Meldungen über gefährliche Hunde im Kanton entgegennimmt, empfiehlt es sich, dass die Gemeinde vor der Anordnung von Massnahmen gegenüber Hundehaltenden beim Veterinärdienst nachfragt, ob bereits entsprechende Abklärungen im Gange sind. Schliesslich kann es auch sinnvoll sein, wenn sich die Gemeinde auf Sofortmassnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr beschränkt und die Angelegenheit zur vertieften Abklärung des Hundes an den Veterinärdienst übergibt.

Auskunftsstelle:

Für alle Fragen im Zusammenhang mit gefährlichen Hunden steht der Veterinärdienst zur Verfügung.

Veterinärdienst des Kantons Bern, Herrengasse 1, 3011 Bern, Tel. 031 633 52 70,

E-Mail: info.ved@vol.be.ch

Internet: www.be.ch/hund

s. auch BSIG 9/916.31/1.3: Umsetzung der kantonalen Hundegesetzgebung

Die Tierschutz- und Hundegesetzgebung ist im Internet abrufbar unter www.belex.sites.be.ch und www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html.